

Pilotprojekt zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einem Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ oder BFD)

Förderung von innovativen Projekten zur „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Freiwilligen Sozialen- und Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst“

1. Zuwendungszweck

Die Freiwilligendienste sind als Bildungs- und Orientierungsjahr angelegt. Sie werden als Lernort für eine offene und von Vielfalt und Respekt geprägte Gesellschaft gestaltet und sind zudem ein wichtiges Übungsfeld für demokratische Mitbestimmung. Vor diesem Hintergrund hat der Bund ein erhebliches Interesse daran, dass Freiwilligendienste allen Menschen offenstehen.

Zudem hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 dazu verpflichtet, die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und auch ihnen lebenslanges Lernen und die Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sollen am Freiwilligen Sozialen- und Freiwilligen Ökologischen Jahr (FSJ und FÖJ) sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD) folglich ebenso teilnehmen können wie Menschen ohne Behinderungen. Um entsprechende angemessene Vorkehrungen treffen zu können, hat der Deutsche Bundestag zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Mit dem Pilotprojekt zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einem Freiwilligendienst knüpft der Bund an die Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) an, in dem er bessere Rahmenbedingungen für die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am FSJ und FÖJ sowie am BFD erprobt. Damit wird insbesondere dem in Artikel 24 der UN-BRK verankerten Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen gleichberechtigten Zugang zu Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen Rechnung getragen. Mit der inklusiven Öffnung der Freiwilligendienste soll zudem aktiv ein Umfeld gefördert werden, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können (Artikel 29 b der UN-BRK).

Mit der Umsetzung des Pilotprojektes ist die übergeordnete Zielstellung verbunden, Barrieren, die Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen derzeit an der Durchführung eines vorgenannten Freiwilligendienstes hindern, so weit wie möglich abzubauen bzw. so zu verringern, dass eine Teilnahme möglich wird.

Konkret erhalten die anerkannten Träger sowie die Einsatzstellen und Selbständigen Organisationseinheiten (SOEen) im FSJ/FÖJ/BFD über einen Zeitraum von drei Jahren durch zusätzliche Fördermittel des Bundes die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Freiwilligendiensten ermöglichen.

Eine projektbegleitende Evaluation wird zum einen dazu dienen, in der konkreten Freiwilligendienstpraxis vor Ort auftretende behinderungsbedingte Mehrbedarfe ganzheitlich zu ermitteln. Gleichzeitig soll überprüft werden, inwieweit die Ziele der einzelnen Fördermaßnahmen in der praktischen Umsetzung auch tatsächlich erreicht werden. Beides wird dazu dienen, eine dauerhafte Verankerung behinderungsbedingter Mehrbedarfe in den Förderrichtlinien der Jugendfreiwilligendienste und des Bundesfreiwilligendienstes vorzubereiten.

2. Fördergrundlage

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO und Nr. II.4.c. der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 1. Januar 2021 (RL-JFD) i. V. m. den Haushaltserläuterungen Nr. 4 zum Kapitel 1703 Titel 684 11 Jugendfreiwilligendienste und Nr. 5 Titel 684 14 Bundesfreiwilligendienst. Die Förderung erfolgt im Übrigen entsprechend der jeweiligen Zuordnung im Rahmen einer modellhaften Erprobung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Eigen- oder Drittmittel sind vorrangig zu nutzen. Als Eigenmittel kann auch der Einsatz der vorhandenen Infrastruktur anerkannt werden.

3. Nachweis der Behinderung

Voraussetzung für die Zuwendung ist bei den Teilnehmenden das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX. Danach sind

„Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX kann zum Beispiel durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Feststellungsbescheid der zuständigen Versorgungsbehörde oder durch einen anderen geeigneten Nachweis belegt werden.

Für den Nachweis des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfes muss im Einzelfall von der Einsatzstelle bzw. dem Träger prüfbar dargelegt werden, inwieweit das Anforderungsprofil der konkret vorgesehenen Tätigkeit mit dem Leistungsprofil des behinderten Menschen übereinstimmt und durch welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Hilfen Anforderungs- und Leistungsprofil in Einklang gebracht werden können.

4. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- im FSJ und FÖJ: die anerkannten Träger (im Zentralstellen-, Länder- oder Trägerverfahren [Zentralstelle BAFzA])
- im BFD: alle juristischen und natürlichen Personen, die als Einsatzstelle (EST), Selbständige Organisationseinheit (SOE) oder Rechtsträger (RTR) im BFD anerkannt sind. Im Einzelfall kann auch die verbandliche Zentralstelle für die Einsatzstelle einen Antrag stellen

im folgenden Antragstellende genannt.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können individuelle, angemessene Vorkehrungen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Einzelpersonen mit Behinderungen oder ggf. auch Gruppen junger Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen ein FSJ/FÖJ oder einen BFD leisten können.

„Angemessene Vorkehrungen“ im Sinne des Artikel 2 der UN-BRK sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die für den Träger/die Einsatzstelle keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

Leistungen, die nach anderen Vorschriften gewährt werden, sind von der Förderung ausgenommen. Mögliche Ansprüche gegenüber einem Reha-Träger (z. B. medizinische oder berufliche Rehabilitation) bleiben von einer Förderung im Rahmen dieses Pilotprojektes unberührt. Der/die Antragstellende hat eine Erklärung der freiwilligen Person (bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigten) darüber herbeizuführen sowie für Prüfzwecke vorzulegen, ob und welche Anträge für den gleichen Zweck an andere Stellen gerichtet wurden - oder noch beabsichtigt sind. Im Antrag ist zudem zu erklären, dass keine Förderung für den gleichen Zweck durch mehrere Stellen erfolgt.

Voraussetzung der Förderung ist, dass die freiwillige Person mit Behinderung grundsätzlich in der Lage ist, die den Einsatz bestimmenden Aufgaben selbst zu erledigen (ggf. auch mit Unterstützung von Hilfsmitteln oder von Co-Freiwilligen).

Förderfähig sind notwendige Maßnahmen, die von Antragstellenden im Zusammenhang mit

- der Seminarteilnahme bzw. der Begleitung durch pädagogische Fachkräfte und/oder
- der Einsatzstellentätigkeit

von Menschen mit Behinderungen ergriffen werden um eine möglichst uneingeschränkte Teilnahme zu realisieren.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieses Pilotprojektes ist, dass die erfolgreiche Teilnahme am Freiwilligendienst unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und durch die zur Förderung beantragte(n) Maßnahme(n) ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann. Dies ist im Antrag plausibel darzulegen.

Förderfähig sind ausschließlich unterstützende Maßnahmen, die es Freiwilligen mit Behinderungen ermöglichen, an Seminaren teilzunehmen, die Begleitung durch pädagogische Fachkräfte in Anspruch zu nehmen und/oder dazu beitragen, die wesentlichen Anforderungsprofile der Freiwilligentätigkeit in der Einsatzstelle zu erfüllen. Dies darf für die Träger/Einsatzstelle keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

Voraussetzung ist zudem, dass es sich um unterstützende Maßnahmen handelt, die unmittelbar mit der Durchführung der Freiwilligendienste zusammenhängen und durch diese ausgelöst werden. Auch mittelbare Folgen des Einsatzes bzw. der Seminarteilnahme, die (pflegerische) Unterstützung erfordern (z. B. Toilettengang, Einnahme von Mahlzeiten) sind förderfähig.

Eine Förderung im Rahmen des Pilotprojektes kann nur erfolgen, sofern die beantragte Maßnahme nicht anderweitig gefördert wird bzw. aufgrund eines diesbezüglichen Rechtsanspruchs der Person mit Behinderung gegenüber einem Sozialleistungsträger gefördert werden kann. Die Leistungen der Reha-Trägern bleiben von einer Förderung im Rahmen dieses Pilotprojektes unberührt.

Im FSJ/FÖJ muss es sich zudem um Maßnahmen handeln, bei denen die Kosten nicht bereits durch eine Förderung nach Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 1. Januar 2021 (RL-JFD) (besonderer Förderbedarf) gedeckt werden.

Hinsichtlich technisch-organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Freiwilligen mit einer Behinderung sowie der behindertengerechten Gestaltung des Einsatzstellenplatzes ist – soweit möglich – eine bei dem Träger oder der Einsatzstelle vorhandene Schwerbehindertenvertretung beratend einzubinden.

Bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit der Einsatzstelle oder Seminarräumlichkeiten sind von der Förderung ausgenommen.

Zu den unterstützenden Maßnahmen, die sowohl im Kontext der Bildungsseminare, der darüber hinausgehenden pädagogischen Begleitung als auch der konkreten Tätigkeit in der Einsatzstelle förderfähig sind, zählen – unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze und im Rahmen der in Nr. 6 festgelegten Höchstsätze - insbesondere:

- behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel – soweit nicht bereits vorhanden -, darunter insbesondere technische Hilfsmittel (Miete, Wartung bzw. Instandsetzung der Hilfsmittel sowie ggf. die Unterrichtung des Menschen mit Behinderungen im Gebrauch)
- Maßnahmen zur Herstellung digitaler Barrierefreiheit
- der Einsatz leichter Sprache zugunsten lern- oder seelisch behinderter Freiwilligendienstleistender
- die barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung von Seminar-, Schulungs- und Anleitungunterlagen
- mit den vorgenannten Maßnahmen zusammenhängende Schulungen der pädagogischen Fachkräfte oder Praxisanleitenden

- Mobilitätshilfen¹
- Anmietung barrierefreier Seminarräumlichkeiten²
- Personeller Mehraufwand im Zusammenhang mit
 - der Erarbeitung an die konkrete Behinderung angepasster Seminarkonzepte;
 - dem behinderungsbedingten Neuzuschnitt des Aufgabenprofils der Freiwilligen
 - der Kontaktaufnahme mit Leistungsträgern, Fachstellen und Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderung

Maßnahmen, die ausschließlich im Kontext der Bildungsseminare sowie der darüberhinausgehenden pädagogischen Begleitung – unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze und im Rahmen der in Nr. 6. festgesetzten Höchstbeträge - zur Förderung beantragt werden können, sind insbesondere:

- **Kommunikationsassistenzen: Assistenzleistungen durch**
 - Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
 - Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer

hierzu zählen insbesondere:

 - Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
 - Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
 - Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
 - sonstige Personen des Vertrauens der behinderten Freiwilligendienstleistenden.³
- **Leistungen der persönlichen Assistenz**

Temporäre Unterstützungsleistungen durch die Anleiterinnen und Anleiter in der Einsatzstelle sind dann förderfähig, wenn sie eng eingrenzbar und selten anfallende Teiltätigkeiten der Freiwilligen mit einer Behinderung betreffen.

Soweit die erforderlichen Unterstützungsleistungen in der Einsatzstelle ganz oder in Teilen durch Co-Freiwillige erbracht werden können, ist eine Teilerstattung der Aufwendungen bzw. des Eigenanteils für das Taschengeld und die Sozialversicherung assistierender Co-Freiwilliger möglich. Voraussetzung ist auch hier, dass die Freiwilligen mit Behinderung grundsätzlich in der Lage sind, die den Einsatz bestimmenden Aufgaben selbst zu erledigen. Darüber hinaus sind geeignete Vorkehrungen für den Fall

¹ Seminarräumlichkeiten sind grundsätzlich so auszuwählen, dass eine barrierefreie Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben ist; in Ausnahmefällen – in denen dies nicht möglich ist – gilt dasselbe, wie für die Erreichbarkeit der Einsatzstelle. Sofern die Einsatzstelle nicht barrierefrei an den ÖPNV angebunden ist, kommt eine Erstattung von Mehrkosten durch Fahrgemeinschaften, einen Fahrdienst, einen Shuttle-Service oder vergleichbar geeignete Beförderungsmöglichkeiten in Betracht.

² Im Zusammenhang mit der Seminararbeit im FSJ/FÖJ und BFD sind grundsätzlich barrierefreie Räumlichkeiten anzumieten. Soweit an die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten im konkreten Einzelfall behinderungsbedingt besondere Anforderungen zu stellen sind, kommt die Erstattung der hierdurch bedingten Mehrkosten ausnahmsweise in Betracht.

³ Die Vergütung darf das in § 9 Absatz 5 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für simultanes Dolmetschen vorgegebene Honorar von 85 € pro Stunde nicht übersteigen. Der Höchstsatz gilt ausschließlich für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld können mit maximal 75 % des Höchstsatzes vergütet werden. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld können eine pauschale Abgeltung in Höhe von maximal 25 Prozent des Höchstsatzes, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten (vgl. § 5 Kommunikationshilfenverordnung – KHV).

des zeitweiligen Ausfalls oder eines vorzeitigen Freiwilligendienstabbruchs der Freiwilligen mit Behinderung bzw. der Co-Freiwilligen zu treffen.

Die tätigkeitsbezogene und regelmäßig wiederkehrende Unterstützung in der Einsatzstellen durch externe Assistenzkräfte ist grundsätzlich nicht förderfähig.

6. Höhe der Zuwendungen

Im Rahmen einer Pilotphase von drei Jahren (01.10.2021 - 30.09.2024) kann in begründeten Fällen eine zusätzliche Förderung zur Gewährleistung sozialer Teilhabe für Freiwillige mit Behinderungen von bis zu 650 Euro pro Person und Einsatzmonat zur Deckung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bewilligt werden. Über einzelfallbezogene höhere Förderungen entscheidet der Fördermittelgeber auf Antrag sowie unter Berücksichtigung des Votums der Zentralstelle bzw. der zuständigen Obersten Landesjugendbehörde bzw. der von ihr bestimmten Stelle.

Die Förderungen im Rahmen dieses Pilotprojektes können als einmalige oder laufende Leistungen erbracht werden. Eine Kumulation der monatlichen Beträge ist bis zur Obergrenze, die sich aus dem monatlichen Höchstbetrag sowie den vertraglich vereinbarten Einsatzmonaten ergibt, möglich. Bei vorzeitigem Dienstende sind Beträge, die noch nicht zweckentsprechend verausgabt wurden und für die noch keine Zahlungsverpflichtung eingegangen wurde, unverzüglich zurückzuzahlen. Träger verpflichten sich, die vorzeitige Beendigung unmittelbar nach Bekanntwerden dem BAFzA anzuzeigen und eine stringente Kostenreduktion vorzunehmen.

Durch das Projekt „**Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einem Freiwilligendienst**“ wird kein Rechtsanspruch auf eine Förderung begründet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Verfahren

Um eine ausgewogene Verteilung der Projektmittel unter allen Zentralstellen bzw. im FÖJ den Bundesländern zu gewährleisten und um zu verhindern, dass einzelne Träger das Gesamtbudget vorzeitig abrufen, wird für die Zentralstellen bzw. die zuständigen Obersten Landesjugendbehörden im FÖJ jeweils ein Jahreskontingent an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Die Zentralstellen/Obersten Landesjugendbehörden fragen ab dem Förderzyklus 2022/2023 zu Beginn eines jeden Förderzyklus den voraussichtlichen Bedarf bei den Antragsberechtigten ab. Sofern erkennbar ist, dass voraussichtlich kein oder ein nur geringfügiger Bedarf besteht, ist dies dem bewilligenden Referat im BAFzA frühzeitig anzuzeigen, damit gegebenenfalls freie Kontingentmittel auf andere Zentralstellen übertragen werden können.

Im FSJ und FÖJ folgt die Antragstellung – ähnlich der Regelförderung – dem „Zentralstellen- bzw. Länder-Prinzip“: d.h. Antragstellende richten ihre Anträge zunächst an ihre Zentralstelle bzw. die zuständige Verwaltungseinheit im jeweiligen Bundesland. Die Anträge werden von dort mit einem Votum an das zuständige Referat im BAFzA weitergeleitet.

Im BFD richten Antragstellende, die sich einer verbandlichen Zentralstelle zugeordnet haben, ihre Anträge an ihre Zentralstelle. Die Anträge werden von dort mit einem Votum an das zuständige Referat im BAFzA weitergeleitet. Antragstellende, die der Zentralstelle BAFzA zugeordnet sind, richten ihren Antrag unmittelbar an das zuständige Referat im BAFzA.

Antragsfristen

Anträge auf Förderung behinderungsbedingter Mehrbedarfe können ab dem 01.10.2021 gestellt werden. Anträge sind in der Regel vor Beginn des Freiwilligendienstes zu stellen. Im Förderjahrgang 2021/2022 ist eine Beantragung auch während eines bereits begonnenen Dienstes möglich, hiernach im Ausnahmefall ferner dann, wenn „behinderungsbedingte Mehrbedarfe“ erst im Laufe des Freiwilligendienstes aufgetreten oder bekannt geworden sind.

Zuwendungen werden vom Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für die Zukunft und höchstens für die Dauer der vertraglich vereinbarten Einsatzmonate der Freiwilligendienstleistenden gewährt. Behinderungsbedingte Mehrbedarfe können nicht rückwirkend geltend gemacht werden und sind dem zuständigen Referat im BAFzA daher unmittelbar nach Bekanntwerden anzuzeigen. Sofern behinderungsbedingte Mehrbedarfe im Verlauf des Freiwilligendienstes offenkundig werden, empfiehlt sich die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

8. Laufzeit des Projektes

Das Projekt startet am 01.10.2021. Es hat eine Laufzeit von 3 Jahren und dient dazu, in der konkreten Freiwilligendienstpraxis vor Ort auftretende behinderungsbedingte Mehrbedarfe zu ermitteln und zu evaluieren, um eine langfristige Verankerung der Förderregularien für behinderungsbedingte Mehrbedarfe in den JFD- und BFD-Förderrichtlinien vorzubereiten.

Das Projekt wird dahingehend evaluiert, inwieweit durch die praktische Umsetzung der einzelnen Fördermaßnahmen die Ziele des Projektes erreicht werden.